

REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZTDIENST¹⁾

vom 24. Juni 2003

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990²⁾ und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992³⁾, in der Fassung vom 18. September 2001⁴⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005⁵⁾,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Der Schulzahnarztendienst umfasst:

- a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;⁶⁾
- b) konservierende Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

² Die Massnahmen des Schulzahnarztendienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergarten-schülerinnen und –schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zug haben.

§ 2

Zahnärztliche Untersuchung

¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (fünf Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.⁷⁾

³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür einen entsprechenden Gutschein ab.⁸⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB Nr. 1726 vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

²⁾ BGS 412.11

³⁾ BGS 412.111

⁴⁾ GS 27, 201

⁵⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

⁶⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

⁷⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

⁸⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

§ 3

Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.

² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4

Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

§ 5

Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6

Kostentragung für die Zahnuntersuchung

¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Stadt Zug getragen.

² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen.¹⁾

³ Die Stadt Zug übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7

Kostentragung für die weiteren Massnahmen

¹ Die Kosten für konservierende Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

¹⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

² An diese Behandlungen leistet die Stadt Zug Kostenbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Erziehungsberechtigten. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8¹⁾ **Beitragshöhe**

¹ Der Stadtrat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements.

² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.

³ Aufgehoben

§ 9²⁾ **Kostengutsprache**

¹ Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, kann das Schulrektorat auf Begehren der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes hierfür subsidiäre Kostengutsprache erteilen.

² Übernimmt die Stadt Zug gestützt auf eine subsidiäre Kostengutsprache die Kosten für zahnmedizinische Leistungen, geht die entsprechende Forderung mit allen Rechten auf sie über.

§ 10³⁾

Aufgehoben

§ 11 **Übergangsbestimmung**

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

¹⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

²⁾ Änderung vom 8. Juni 2021, in Kraft seit 1. August 2021

³⁾ Aufgehoben mit GRB Nr. 1726 vom 8. Juni 2021, in Kraft getreten am 1. August 2021

§ 12 **Schlussbestimmungen**

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

² Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990¹⁾ aufgehoben.

Zug, 24. Juni 2003

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion für Bildung und Kultur genehmigt am: 20. Februar 2004

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 260